

## Weitere Vorsorgemittel

### 1. Allgemeines

Im Sinne von Art. 331 OR führt die Asga Pensionskasse bei Bedarf für jede Mitgliedfirma diverse Konti. Dabei steht ihnen zur Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven das Konto Beitragsreserven (BR) und für freie Mittel das Konto Personalvorsorgefonds (PVF) zur Verfügung.

Beitragsreserven- und Personalvorsorgefondsguthaben dürfen nicht zu Leistungen herangezogen werden, die ein Entgelt für geleistete Arbeit darstellen oder lohnähnlichen Charakter haben.

Die Guthaben werden zu marktüblichen Konditionen verzinst. Der Mitgliedfirma wird jährlich ein Kontoauszug zugestellt.

### 2. Beitragsreserven (BR)

Die Mitgliedfirmen können auf das Konto Beitragsreserven arbeitgeberfinanzierte Einlagen zugunsten der Personalvorsorge leisten. Zuweisungen an dieses Konto gelten als buchhalterische Aufwände und sind vom steuerbaren Ertrag abzugsberechtigt.

Die Mitgliedfirma sorgt dafür, dass die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserven auf die Dauer die steuerlich tolerierte Grenze nicht überschreitet. Der Maximalsaldo auf diesem Konto darf den dreifachen bis fünffachen Betrag des jährlich zu erbringenden Arbeitgeberbeitrages nicht übersteigen.

Die Beitragsreserven dienen zur Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge. In Einzelfällen können die Arbeitgeberbeitragsreserven für andere Vorsorgezwecke zu Gunsten der Versicherten verwendet werden. Eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ist nicht zulässig. Bei Auflösung des Kontos wird das Guthaben an die neue steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung übertragen, oder die Gelder werden zur Verbesserung der Altersleistungen angemessen und nach objektiven Kriterien verteilt. Aufträge zur Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven sind schriftlich zu erteilen.

### 3. Beitragsreserven für Selbständigerwerbende

Von Gesetzes wegen gilt der Selbständigerwerbende nicht als angestellte Person bzw. als Personal. Der Selbständigerwerbende ohne Personal kann deshalb für sich selber keine Arbeitgeberbeitragsreserven einbezahlen.

Der Selbständigerwerbende mit Personal kann ausschliesslich für seine versicherten Mitarbeiter Beiträge zur Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven leisten. Der Maximalsaldo auf dem Konto Beitragsreserven entspricht dem dreifachen bis fünffachen Betrag des jährlich zu erbringenden Arbeitgeberbeitrages für sein versichertes Personal. Der Selbständigerwerbende sorgt dafür, dass die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserven auf die Dauer die steuerlich tolerierte Grenze nicht überschreitet.

#### 4. Personalvorsorgefonds (PVF)

Bei Übertragung von freien Vorsorge- bzw. Stiftungsvermögen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen werden diese dem Personalvorsorgefonds gutgeschrieben. Die Mitgliedfirma kann diesem Fonds unter Beachtung der steuerrechtlichen Weisungen weitere Einlagen zuweisen.

Freie Vorsorgemittel sind in erster Linie zur Sicherung der gesetzlichen und reglementarischen Leistungen und zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes der Versicherten im Freizügigkeitsfall einzusetzen.

Die zuständige Instanz, die über die Verwendung der freien Vorsorgemittel im Rahmen der Zweckgebundenheit entscheiden kann, ist das oberste Organ der Asga Pensionskasse.

Die freien Vorsorgevermögen können nach folgenden Verwendungszwecken vollständig oder teilweise aufgelöst werden:

- ▶ Leistungsverbesserungen für die versicherten Arbeitnehmer sowie deren Hinterlassenen bei Tod, Invalidität, Alter sowie für die Rentner.
- ▶ Ermessensleistungen an Destinatäre bei unverschuldeter Notlage.
- ▶ Finanzierung von Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung.

Die vollständige oder teilweise Auflösung der freien Vorsorgevermögen muss mit einem nach objektiven Kriterien erstellen Verteilschlüssel erfolgen. Grundsätzlich ist die Verwendung zur Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen an die Asga Pensionskasse ausgeschlossen.

Die Asga Pensionskasse stellt den Mitgliedfirmen drei amtlich akzeptierte Verteilpläne zur Verfügung. Anderslautende Verteilpläne können der Asga Pensionskasse zur Prüfung eingereicht werden.